

Die Sowjetzonenverfassung legt in Artikel 3, Abs. 2 und 3 fest, daß jeder Bürger sein Mitbestimmungsrecht durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, durch Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheidungen geltend machen darf, und daß jeder Bürger berechtigt ist, durch Übernahme öffentlicher Ämter an der Verwaltung und Rechtsprechung mitzuwirken. Eine echte Ausübung des Wahlrechts ist aber nach rechtsstaatlicher Auffassung nur dann gewährleistet, wenn - wie schon erwähnt - bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört vor allem die Durchführung freier und geheimer Wahlen: Es wurde bereits oben (Seite 30 ) dargestellt, inwieweit dieses Fundamentalrecht zur Teilnahme an der staatlichen Willensbildung seine Verwirklichung fand bzw. wie weitgehend es eingeschränkt oder völlig aufgehoben wurde.

Ähnlich wie bei den »Wahlen« zum sogenannten Volkskongreß war das Vorgehen bei der Bestimmung der sogenannten Stadtbezirksversammlungen. In der Verwaltungsreform von 1952 wurde auch der größte Teil der bestehenden Kreise umgebildet. Es wurden erheblich mehr Kreise als vorher gebildet, und außerdem in den kreisfreien Städten neben den Stadtverordneten- auch die Stadtbezirksversammlungen geschaffen. Die Mitglieder dieser sogenannten Volksvertretungen wurden jedoch nicht gewählt, sondern lediglich auf Vorschlag der »Nationalen Front« zu Abgeordneten ernannt. Die 1950 in gleicher Weise wie 1954 »gewählten« Kreistage sind innerhalb der Verwaltungsreform auf die neuen Kreise aufgeteilt worden und haben die zusätzlich ernannten Funktionäre in sich aufgenommen. Für die neuen Stadtbezirksversammlungen wurde durch die Regierung der SBZ lediglich eine Verordnung über die Kooptierung von Mitgliedern erlassen. Darin heißt es, daß die Stadtbezirksausschüsse der »Nationalen Front« Kandidaten benennen sollen, die bis zur Durchführung einer Wahl von Stadtbezirksversammlungen die Funktion der Abgeordneten ausüben sollen. Diese so zu-